

3. Die Gewährleistung der einheitlichen und zentralisierten Bekämpfung durch die ZKG und die Verantwortung vorgangsführender und anderer Dienstseinheiten des MfS

---

3.1. Die ZKG gewährleistet durch ihre orientierende, koordinierende und anleitende Tätigkeit die volle Übereinstimmung der Bearbeitung der einzelnen Zentral- und Teilvorgänge mit dem ZFO und der Operativvorgänge mit den Zentral- und Teilvorgängen.

Die ZKG ist für die Bestimmung der Schwerpunkte in der Bandenbekämpfung verantwortlich. Sie gewährleistet, daß der Hauptstoß gegen die Organisatoren, Inspiratoren und Hintermänner der Bandentätigkeit gerichtet wird. Sie bestimmt die Banden, die vorrangig und mit besonderer Intensität zu bekämpfen sind.

Kriterien hierfür sind

- die Bedeutung der in der Bekämpfung der jeweiligen Bande zu erreichenden Ergebnisse für die Realisierung politischer Zielstellungen,
- Umfang und Intensität ihrer Verbrechen,
- Gefährlichkeit der von ihnen angewandten Methoden,
- der durch ihr Wirken verursachte oder beabsichtigte politische, ökonomische und ideologische Schaden unter besonderer Berücksichtigung zielgerichteter Angriffe gegen Schwerpunktbereiche,